

BGE 44 II 280

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_280

FR: ATF 44 II 280

IT: DTF 44 II 280

Volltext

380 Oulig: tHoll<'ll!"ccht. N" 4\). ,19. OrteU der I. Zivilabteilung vom as. Juni 1915 j. S. Gebr. Gondrand AAr. gegen A.-G. Albert BasA, Oi". Fra c'h t y e r t rag in Form oines werkvertragählllichen Forfaitvertrages. Keine Änderung durch Untervertrag, den tier Frachtführer mit einer Reederei abschUesst. Nicht- erfüllung. l'nmögUchkeit? Abweisung der Frachtlohn- forderung zu\` Zeit wegen mangelnde\` Fälligkeit. A. -- Die Beklagte, A.-G. Albert Buss & oe in Basel, hatte die Lieferung einer Tramremise für den türIdscheu Staat übernommen und beauftragte die Klägerin, Gebr. Gondralld A.-G. in Basel, mit dem Transport der fertigeII Eisenkonstruktionsteile von Basel nach Haidar-Pasch~1 bei Konstantinopel, gegen einen Fmchtlohn von 3 Fr. 75 Cts. pro 100 Kg., nebst Vergütung der Versicherungs-. Zoll-, Stempel- und anderer Spesen, sowie der Kosten für die ({ Quailieferung)) in Haidar-Pascha. Als billigsten \\reg wählten die Parteien denjenigen über Hamburg (Eisenbahn Basel-Hamburg, SchiiT Hamburg-Gibraltar- Konstantinopel). Die Ware roIIIc in 3 Sendungen ab. von denen die letzte Basel am 4. Juli 1914 verliess. DieSt~, wurde in Hamburg in den deutschen Dampfer « Seriphos lt verladen. Am 31. Juli 1914 stellte die Kliigerin über die :~ Sendungen Rechnung im Betrage VOll 186;) Fr., plus 2553 Fr. 50 C1.s., plus 2490 Fr. 10 Cls., zusammell 6908 Fr. 60 Cts. Die Beklagt(~ antwortete um 11. August, sie werde die KlägerIn erkellnen, sobald sie Empfangs- anzeige über das Material besitze; die ersten zwei Sen- dnngeu sollen eingetroffen sein, während sie über ditO dritte Sendung noch nichts Bestimmtes habe erfahren können. Die Klägerin bat jedoch um eine grössere Teil- ;m hlung, weil sie die Betrüge bereits habe auslegell müssen. Hierauf zahlte die Beklagte 4000 Fr. Die Klägerill hemerkte, der dritte Transport sei richtig vcrschitH worden und das unter den damaligen Umständen er- klitrlche A.usbleihen des Orient - Kuriers sollte kdnell Obligiatiollenrecht. N° 49. 28t .firund bilden, ihr das Restguthaben weiter vorzuent ... halten. Die Beklagte erwiderte, die dritte Sendung sei nach ihren Erkundigungen am Bestimmungsorte noch nicht eingetroffen und sie mache· die Klägerin für ent- stehenden Schaden verantwortlich. In der Folge stellte sich heraus, dass der Dampfer (l Seriphos » in den ersten .ugusttagen 1914 zwischen Sizilien und Griechenland ruhr und dann, um der englischen Flotte zu entgehen, in den Piräus flüchtete. Verhandlungen über eine "Uni- ladung der Ware in ein anderes Schiff führten zu keinem Ergebnis. . B. - Mit. der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin den Restbetrag ihrer Rechnung vom 31. Juli 1914, nämlich Zahlung von 2908 Fr. 60 Cls. nebst. 5 % Zins seit 31. :Juli 1914 ab 6908 Fr. 60 Cts. und seit 14. August 1914 ab dem Klagebetrag. . Die Beklagte hat die Klage im Betrage von 415 Fr. ~)O Cts. (klägerische Restforderung für die beiden ersten Sendungen) unerkannt, im übrigen .aber deren Abweisung beau tragt. C.- Die kantonaleII Instanzen haben die Klage ZUI' Zeit abgewiesen. I D. -- Gegen das Urteil des Appellationsgerichts Basel- stadt vom 19. März 1908 hat die Klägerin die Bemfung an das Bu ndesgerieht erklärt. Ill!t dt'D1 An trag auf Aufhebung und m~r Guttheissung der Klage in vollem Umfange. IJas Bllndesyaiel!t zieM in ET'wäffjuny : L - 2.

- Den kantonalen Instanzen ist darin beizustimmen, dass das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sich nach schweizerischem Recht beurteilt; denn beide Parteien haben ihren Sitz in der Schweiz und haben sich dem schweizerischen Recht unterworfen, der Vertrag wurde auch in der Schweiz abgeschlossen und war, wenigstens zum Teil, daselbst zu erfüllen. 3. - Inhaltlich umfasste der Vertrag nicht nur die Obligationenrecht. N^o 49. Versendung von Gütern, sondern deren Transport bis zum Bestimmungsort, und zwar auf eigene Rechnung der Klägerin als Frachtführerin, nicht auf Rechnung der Versenderin, gegen eine zum voraus bestimmte, fixe Vergütung. Es liegt also ein werkvertragähnlicher Forfaitvertrag vor. Entgegen der Auffassung der Klägerin wurde dieser durch den Seefrachtvertrag, welchen sie mit der Deutschen Levante-Linie in Hamburg abschloss, nicht abgeändert. Sie hat der Beklagten gegenüber die Ausführung des Transportes schlechthin übernommen; wenn sie nun ihrerseits mit dem Seetransport einen Dritten betraute, so wurde ihr Rechtsverhältnis zu der Beklagten durch diesen Untervertrag nicht berührt: die Beklagte trat in kein Vertragsverhältnis zu der Reederei. Der Umstand, dass die Klägerin ihr das Konnossement übermittelte, lässt keinen gegenteiligen Schluss zu; er erklärt sich ungezwungen daraus, dass die Beklagte das Konnossement in Händen haben musste, um die Ware im Bestimmungsorte in Empfang zu nehmen. Und auch aus der vordruckten Fussnote auf ihrer Faktur vom 20. Mai 1914, lautend: «Unsere Haftbarkeit geht nicht weiter als diejenige der Transportgesellschaften, welche Wir uns bedienen» kann die Klägerin nichts zu ihren Gunsten herleiten, weil ja diese Bestimmung nur ihre Haftung für allfällige Verluste im Auge hat. Danach kommt auf die Auslegung der Bestimmungen des Konnossements nichts an, womit der von der Klägerin eingenommene Hauptstichtpunkt entfällt. 4. -- Dass aber der Vertrag, wie er nach dem Gesagten zwischen den Parteien bestand, von der Klägerin nicht erfüllt worden ist und diese deshalb nicht ihrerseits die Beklagte auf Erfüllung belangen kann, lässt sich nicht bestreiten. Der Transport ist nicht zu Ende geführt, das Gut am Bestimmungsort nicht abgeliefert worden. Folge davon ist, dass die Gegenforderung noch nicht fällig und die Klage mit Recht von den kantonalen Instanzen zur Zeit abgewiesen worden ist. Die Klägerin hat freilich noch einen Einwand vorgetragen, dass die weitere Vertragserfüllung wegen der Blockade unmöglich sei. Allein dieser Einwand scheidet schon an der tatsächlichen Feststellung der kantonalen Instanzen, dass das Gut, im Schiff «Seriphos» verstaubt, heute noch im Piräus liege. Diese Feststellung ist aktengemäss und daher für das Bundesgericht verbindlich. Selbst wenn aber eine objektive Unmöglichkeit im Sinne von Art. 119 OR angenommen werden könnte, wäre eine Gutheissung der Klage ausgeschlossen. Denn der Schuldner, welcher infolge Unmöglichwerdens seiner Leistung frei wird, verliert nach Art. 119 Abs. 2 OR die noch nicht erfüllte Gegenforderung, es wäre denn, dass nach Gesetzesvorschrift oder nach dem Inhalt des Vertrages die Gefahr vor der Erfüllung auf den Gläubiger überginge. Keiner dieser Fälle liegt aber hier vor. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 19. März 1918 bestätigt. V. EISENBAHNTRANSPORTRECHT TRANSPORTPÄR CHEIN DE FEH 50. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. Juni 1918 L. S. Schweizerische Bundesbahnen gegen Rueff. Fraehvertrag. Schadenersatzforderung wegen Verlustes eines Gepäckstückes. Unterbrechung der Verjährung durch die Ladung zum amtlichen Sühneversuch (Art. 135 OR). Haftung bei internationalem Transport und Entstehung des Schadens auf der ausländischen Bahn, Beurteilung der Einrede der höheren Gewalt nach französischem Recht. A. - Der Kläger Rueff beabsichtigte, am 1. August 1914 von Biel

nach Laon (Frankreich) zu reisen .. Er .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.